

Die Ärztin in der Freiwilligen Sanitätshilfe

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **61 (1952)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Aerztin in der Freiwilligen Sanitätshilfe

Wir sind uns darin einig, dass der Arzt auch im Kriegsfall zu den Verwundeten und Kranken gehört, sei es im Felde oder zu Hause. Wie steht es aber mit der Aerztin, die ja nicht zu obligatorischem Militärdienst verpflichtet ist? Sofern sie es nicht vorzieht, unter kriegsbedingten Umständen ihre Praxis auszuüben, bietet sich ihr Gelegenheit, in den Reihen der Freiwilligen Sanitätshilfe, d. h. in den Rotkreuzdetachementen der Militärsanitätsanstalten oder des Territorialdienstes ihren Beitrag an die Landesverteidigung zu leisten. Ihr obliegt hier zunächst die ärztliche Betreuung der Frauen im Dienste der Armee, im weiteren die Pflege Verwundeter und Kranker überhaupt. Für diese Aufgabe hat sich die Aerztin schon in Friedenszeiten vorzubereiten.

Welche Folgen bringt für sie die Anmeldung zur Freiwilligen Sanitätshilfe mit sich?

1. Sie wird auf ihre Dienstauglichkeit geprüft und eingeteilt.

2. Mit dem Eintritt in den Rotkreuzdienst gelangt sie in den Besitz der entsprechenden Identitätskarte und geniesst damit den in den Genfer Abkommen für die Angehörigen des Armeesanitätsdienstes niedergelegten Schutz.

3. Als Angehörige der Freiwilligen Sanitätshilfe darf weder von anderen militärischen noch zivilen Stellen über sie verfügt werden.

4. Sie hat einen einmaligen Kaderkurs in der Dauer von 20 Tagen zu bestehen und erhält als HD-Aerztin kostenlos vom Bund eine Uniform und die persönliche Ausrüstung.

5. Im Falle einer Mobilmachung hat sie einzurücken.

6. Ihr obliegt die Meldepflicht bei Wohnortswechsel, Aenderung des Zivilstandes und Auslandsurlaub.

Anmeldungen nimmt das Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes, Taubenstrasse 8, Bern, jederzeit entgegen und vermittelt weitere Auskünfte.

Schweizerisches Rotes Kreuz

Der Rotkreuzchefarzt:

Oberst Kessi.

DIE WAHRHEIT IM «FALLE BANDI»

Anlässlich der Lawinenkatastrophe von Airolo hat der Linienkontrolleur Hans Bandi seine Frau und einen seiner beiden Söhne verloren. Ferner hat Bandi an seiner Mietwohnung und im Ladengeschäft seiner Frau einen Sachschaden erlitten, der von der Hilfsaktion für die Lawinengeschädigten auf Fr. 49 700.— geschätzt wurde. Am 21. November ist Bandi bei der Arbeit am Lukmanierpass tödlich verunglückt. Drei Tage später publizierten die «Luzerner Neuesten Nachrichten» unter dem sensationellen Titel «Ein Toter klagt an» Auszüge aus Briefen, die der Verunglückte im Laufe des Sommers an die Zeitung gerichtet hatte. In diesen Briefen wurde behauptet, Bandi und sein überlebender Sohn seien von der Gemeinde mit nur 300 Franken entschädigt, und die Bemühungen um weitere Hilfe seien mit Drohungen seitens der Gemeinde beantwortet worden, so dass Bandi das Gefühl erhielt, man wolle ihn mit Gewalt zum Schweigen bringen. Ferner wurde ausgeführt, dass von den 14 Millionen, die für die Lawinengeschädigten gesammelt wurden, vor allem «die unzähligen Kommissionen» zu profitieren scheinen.

Diese Publikation in den «Luzerner Neuesten Nachrichten» ist von zahlreichen Zeitungen übernommen worden und hat der Gemeinde Airolo und dem Schweizerischen Roten Kreuz eine grosse Zahl von Schmähbriefen eingetragen. Um der Wahrheit

zum Recht zu verhelfen, berief die Gemeinde Airolo auf den 1. Dezember eine Pressekonferenz nach Airolo ein, wo Vertreter der Gemeinde, des Koordinationskomitees für die Hilfsaktion zugunsten der Lawinengeschädigten und des Schweizerischen Roten Kreuzes die Anklage Punkt für Punkt beantworteten. Die Wahrheit im Falle Bandi stellt sich wie folgt dar:

Bandi und seinem Sohn sind sofort nach der Katastrophe Kleider und Betten vom Roten Kreuz zur Verfügung gestellt worden. Ferner wurde Bandi eine Mietwohnung zum monatlichen Zins von 50 Franken zur Verfügung gestellt. Bis zum Monat Juli bezog der Verunglückte sukzessive Versicherungsleistungen im Gesamtbetrage von Fr. 31 500.—. In Anbetracht dieser Versicherungsleistungen und des Monatslohnes von Bandi in der Höhe von rund Fr. 1000.— wurde er an einer der Gemeinde zugeworbenen Spende mit nur Fr. 300.— beteiligt. Bandi hat sich darüber nie beschwert.

Aus der Rotkreuz-Spende war Bandi für den Verlust von Frau und Kind eine Entschädigung von Fr. 32 300.— zugesprochen worden. Diese Summe hatte das Rote Kreuz dem Kanton Tessin am 22. Oktober überwiesen. Am 19. November hätte Bandi die Entschädigung im Gemeindehaus abholen sollen. Er entschuldigte sich indessen wegen beruflicher Beanspruchung. Zwei Tage später verunglückte er,